

429 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

Bericht des Bautenausschusses

über die Regierungsvorlage (368 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Beschußgesetz geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen verschiedene durch den Fortschritt der Technik bedingte Änderungen des Beschußgesetzes 1951, BGBl. Nr. 141, vorgenommen werden.

Österreich ist durch zwei internationale Verträge gebunden: Nach den neuen Regelungen der CIP ist die zerstörungsfreie Werkstoffprüfung, auf Grund des Vertrages mit Großbritannien aber der Vorbeschuß, verpflichtend. Daher mußte im Gesetzentwurf eine alternative Vorschrift eingebracht werden. Die internationalen Vereinbarungen verpflichten jedoch nur diese Vorprüfung an Flinten und mehrläufigen Gewehren vorzuschreiben. Für alle anderen Waffen kann sie auf Wunsch durchgeführt werden.

Durch die Neuaufnahme von Vorschriften über die Verbindlicherklärung von Onormen wird einem internationalen Trend zur Verbindlicherklärung von Normen entsprochen.

Der Bautenausschuß hat den gegenständlichen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 9. Juni 1971 in Anwesenheit des Bundesministers für Bauten und Technik Moser in Verhandlung genommen.

Nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Dr. Gruber wurde der gegenständliche Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Der Bautenausschuß stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (368 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 9. Juni 1971

Ing. Hobl
Berichtersteller

Regensburger
Obmann